

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 03.07.1832 publ. 21.07.1832

genfalls dieselben nicht als von einem Officiaren vollzogen anzusehen sind.

4) die Kirchspielsvögte sind zu Vollziehung von Beglaubigungen nur befugt, so weit sie bisher dazu ermächtigt waren.

5) Das Kirchspiels-Siegel wird dem Kirchspielsvogt anvertraut und darf nur von diesem geführt werden. Von dem Beigeordneten nur dann, wenn er in Vacanzfällen die Stelle des Kirchspielsvogts vertritt.

23) Landesherrliche Verordnung vom 3. Juli, publ. den 21. Juli 1832.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da die in dem Strafgesetzbuch für die Betr. neue Bestimmungen über den Rückfall zu §. 116 — 120. des Oldenburg. Strafgesetzbuchs Herzoglich Oldenburgischen Lande §. 116. fg. enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückfalls in vorher bestrafte Verbrechen, nach den darüber gemachten Erfahrungen, zu manchen Schwierigkeiten und Abweichungen der Ansichten in ihrer Anwendung Anlaß geben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Commission aus Mitgliedern Unserer obern Gerichtshöfe niederzusetzen, und dieselbe beauftragt, diesen Gegen-

stand neu zu bearbeiten und in einer veränderten Redaction dieses Theils des Strafgesetzbuchs Grundsätze aufzustellen, wodurch die aus den bisher geltenden Vorschriften über den Rückfall häufig entstehenden Verletzungen des Gerechtigkeitsgefühls vermieden werden, und Uns demnächst den Entwurf dieser Umarbeitung vorzulegen.

Da solches nun geschehen, und der Entwurf von Uns genehmigt worden ist, so ertheilen Wir folgenden neuen Bestimmungen über den Rückfall zu §. 116—120. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs hiedurch Gesetzeskraft.

Wonach sich Jeder zu achten hat.

Urkünglich Unserer zc.

Neue Bestimmungen über den Rückfall,
zum §. 116—120. des Oldenburgischen
Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Begriff des
Rückfalls.

Wer sich einer strafbaren Handlung in rechtswidrigem Vorsatze schuldig macht, nachdem er wegen einer vorsätzlichen Uebertretung gleicher Art bereits bestraft ist, gegen den soll

die durch die neue Uebertretung verwirkte Strafe wegen Rückfalls in erhöhtem Maße erkannt werden.

§. 2.

Die Gleichartigkeit in Beziehung auf den Rückfall ist

- 1) bey allen Uebertretungen, welche unter einen und denselben gesetzlichen Begriff (species) gehören, unbedingt anzunehmen;
- 2) bey Uebertretungen, welche unter verschiedene gesetzliche Begriffe fallen, nach dem dadurch verletzten Rechte und den Triebfedern zur Handlung zu ermessen. Hiernach sind Entwendung, Funddiebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung und Betrug, so weit sie in der Neigung zu Aneignung fremden Eigenthums, imgleichen Tödtung, Raub und Körperverletzung, so weit sie in der Neigung zu vorsätzlicher Verletzung der Person, zusammen treffen, als gleichartig zu betrachten.

§. 3.

Indem hiernach die Frage: ob ein Rückfall vorliegt? lediglich nach der Gleichartigkeit der Uebertretung zu entscheiden ist, so kommt dabey der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeyübertretungen, zwischen öffent-

Ausgeschlossene Rückfichten.

lichen und Privat-Delicten, zwischen vollendeten und versuchten Verbrechen, im Allgemeinen so wenig in Betracht, als es einen Unterschied macht, ob der Rückfällige von einem inländischen oder ausländischen Gerichte, ob er als Urheber oder nur als Gehülfe oder Begünstiger, mit Strafe belegt ist.

§. 4.

Strafbestimmungsgründe.

Die Strafe ist wegen Rückfalls um so mehr zu erhöhen, je gleichartiger die Uebertretungen sind, je größer die früher erkannte Strafe; je kürzer der Zeitraum zwischen der zuletzt erlittenen Strafe und der neuen That, und je schlechter der immittelst von dem Thäter geführte Lebenswandel war.

§. 5.

Richterliche Befugniß zur Erhöhung der Strafe.

1) an der Freyheit.

Nach diesen Rücksichten ist der Richter ermächtigt, eine durch die neuen Handlungen an sich verwirkte Strafe an der Freyheit, wegen Rückfalls, nicht nur 1. durch erlaubte Zusätze zu schärfen, oder 2. innerhalb der für die anwendbare Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen zu verlängern, und nach Umständen durch Schärfungen zu erschweren; sondern auch 3. nöthigenfalls die zunächst höhere Strafart von deren niedrigstem bis zum höchsten Grade, ohne oder mit deren Schärfungen, an-

zuwenden, also von der Gefängnißstrafe zum Arbeitshause, von diesem zum Zuchthause auf bestimmte Zeit, vom Zuchthause auf bestimmte Zeit zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, und von diesem zur Kettenstrafe überzugehen. Dabey kommt die Verschiedenartigkeit der Freyheitsstrafen so weit in Anschlag, daß die doppelte Zeit der Gefängnißstrafe der einfachen der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe gleich zu stellen ist.

§. 6.

Nach denselben Rücksichten (§. 4.) kann ^{2) bey anderen Straf- Arten.} eine durch die neue Uebertretung an sich verwirkte Geldstrafe, wegen der früher erkannten Geld- oder Gefängnißstrafe, selbst über das gesetzliche Maß erhöht; auch eine früher erlittene Geldstrafe der durch die neue Uebertretung verwirkten Freyheitsstrafe zugelegt, imgleichen eine durch die neue Uebertretung verwirkte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden. Dabey ist der im Art. 39. bestimmte Maßstaab anzuwenden.

Ein durch die neue Uebertretung verwirkter Verweis kann in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

In Ansehung der Suspension und Entlassung vom Dienste bleibt es bey den Bestimmungen im §. 2. und 3. des Art. 120.

§. 7.

Erster Rückfall. Bey dem ersten Rückfall darf jedoch der Richter die jetzt, abgesehen vom Rückfalle, zu erkennende Strafe, höchstens verdoppeln, falls die früher erkannte Strafe schwerer war, und höchstens um das Einfache der früher erkannten Strafe erhöhen, falls diese das Maß der jetzt an sich zu erkennenden Strafe nicht übersteigt.

§. 8.

Wiederholter Rückfall. Bey wiederholten Rückfällen treten die Gründe der Erhöhung der Strafe (§. 4.) in verstärktem Maße ein, und der Richter kann von dem ihm im §. 5. und 6. gegebenen Ermessen, ohne die im §. 7. für den ersten Rückfall gesetzte Beschränkung, Gebrauch machen.

§. 9.

Zusammenfluß und Rückfall. Wenn mehrere neue Handlungen des Rückfälligen im Zusammenflusse zu bestrafen sind, so werden sämtliche neue Strafen, so fern sie gleichartige Handlungen betreffen, so weit thunlich (Art. 113—115.) zusammengerechnet und die Rückfallsstrafe wird darnach ermessen. Ebenso ist bey Berechnung der früher für mehrere gleichartige Handlungen erlittenen Strafen, behuf Ausmittelung einer Rückfallsstrafe, zu verfahren.

§. 10.

Wird ein Uebertreter, nachdem wider ihn eine Rückfallsstrafe bereits erkannt ist, wegen ^{Rückfall bey Wiederaufnahme der Untersuchung.} anderer vor Vollstreckung dieses Erkenntnisses von ihm begangenen gleichartigen Uebertretungen von neuem in Untersuchung gezogen (N. B. zu Art. 883. §. 2.) so kann die desfalls zu erkennende Strafe wegen Rückfalls nur so weit erhöht werden, als dieser Rückfall, hätte er bey Zumessung der schon erkannten Rückfallsstrafe bereits vorgelegen, darauf von Einfluß gewesen seyn würde.

§. 11.

Als besonderer Grund der Milderung der Rückfallsstrafe kann in Betracht gezogen werden: daß der Rückfällige die frühere Strafe nur zum Theil überstanden (wobey jedoch die Erlassung eines Theils nach Art. 15, 16 und 19. des Strafgesetzbuchs nicht zu berücksichtigen ist), imgleichen: daß derselbe die im Art. 121. vorgeschriebene Warnung vor dem Rückfalle nicht erhalten; (die Unterlassung oder nicht geschehene Protocollirung der Warnung ist gegen den, dem sie zur Last fällt, mit Ordnungsstrafen zu ahnden.) ^{Milderungsgründe.}

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls fällt weg, wenn Verjährung seit der Beendigung der letzten Bestrafung bis

zur neuen strafbaren That die in den neuen Bestimmungen zum Art. 144 und 145. bestimmten Verjährungsfristen, nach Maßgabe der Natur der früheren That, abgelaufen sind, und der Uebertreter während des Laufes derselben eine ununterbrochene gute Aufführung gezeigt hat.

§. 13.

Competenz der Gerichte.

Findet dasjenige Gericht, welches zum Erkenntniß über eine strafbare Handlung competent seyn würde, wenn nicht ein Rückfall vorhanden wäre, daß ein solcher vorliegt, und daß unter Berücksichtigung desselben eine Strafe zu erkennen wäre, welche seine Competenz übersteigt, so soll es die Sache an das höhere Gericht einsenden, welches, wenn es die Sache zu seiner Cognition geeignet hält, das Schluß- und Vertheidigungs- so wie das Urtheils-Verfahren vorzunehmen, die Förmlichkeit der Untersuchung aber nach der Qualität der zuletzt begangenen strafbaren That zu beurtheilen hat. Das höhere Gericht hat die Befugniß, im Falle nach seinem Ermessen, auch unter Berücksichtigung des Rückfalls, keine die Competenz des Untergerichts übersteigende Strafe zu erkennen wäre, die Sache durch ein dies aussprechendes Rescript an das Gericht, welches die Acten einsandte, oder an ein anderes Ge-

richt gleicher Ordnung, zum Erkenntnisse zurückzuweisen.

§. 14.

Durch die vorstehenden Bestimmungen ^{Aufgehobene Bestimmungen} sind die Art. 116—119. und der §. 1. ^{des} Art. 120. ^{des} aufgehoben, und es sollen auch alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Strassachen auch den gegenwärtigen neuen Bestimmungen, so weit sie milder sind als die ^{des} Strafgesetzbuchs, beurtheilt werden.

§. 15.

An den im Strafgesetzbuche für gewisse ^{Beybehaltene Bestimmungen.} Arten von strafbaren Handlungen gegebenen Bestimmungen wegen Rückfalls ist durch gegenwärtige Vorschriften nichts geändert. Auch bleibt es bey der im Art. 16. enthaltenen Vorschrift, daß derjenige, welcher, nach ganz oder zum Theil überstandener Strafe des Zuchthauses auf bestimmte Zeit, oder des Arbeitshauses, von neuem in Verbrechen verfallen ist, von der Wohlthat der Begnadigung nach Verlauf von drey Viertheilen der Strafzeit, ausgeschlossen ist. Wird aber ein Rückfälliger zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verurtheilt, so darf derselbe, unter den im Art. 15. enthaltenen Bedingungen, seine Begnadigung erst nach 25 Jahren erwarten.